

2021/1422/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael



Feststellung des Jahresabschluss 2019 und Verwendung des Ergebnisses 2019 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	16.03.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	31.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2019 des Abwasserbetriebes wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 73.360.301,78 €, Erträgen von 12.937.193,31 € und Aufwendungen von 12.388.803,19 € festgestellt.

Das Jahresergebnis 2019 in Höhe von 548.390,12 € wird mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von -897.411,37 € verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleiter der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg wird für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2019 ist abschließend geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Anlage/n

- 1 2019_Prüfungsbericht Abwasser_neu (öffentlich)

Prüfungsbericht

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
Homburg

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis.....	3
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	5
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	5
2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen	5
C. Durchführung der Prüfung	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	7
D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
I. Vorjahresabschluss.....	10
II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	10
III. Jahresabschluss	10
IV. Lagebericht	11
E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	11
I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
F. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	12
I. Vermögenslage	12
II. Ertragslage.....	17
III. Finanzlage.....	18
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages.....	19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG.....	19
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	20

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2019
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 7 Darlehensübersicht
- Anlage 8 Fragenkatalog zu § 53 HGrG
- Anlage 9 Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 10 Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Homburg als Betriebsleiter (in Vertretung) des als Sonderrechnung geführten Betriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg – im Folgenden auch kurz „Abwasserwerk“ oder „Betrieb“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag ging ein Beschluss des Stadtrates vom 10. September 2020 voraus. Wir haben den Auftrag mit unserem Schreiben vom 9. November 2020 angenommen.

Der Betrieb ist gem. Stadtratsbeschluss verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diese nach § 124 KSVG und nach der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen.

Bei unserer Prüfung wurden auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 haben wir in der Anlage 8 wiedergegeben.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

In seinem Lagebericht zum 31. Dezember 2019 stellt der Bürgermeister - in seiner Funktion als Betriebsleiter der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung - die wirtschaftliche Situation des Betriebes im abgelaufenen Geschäftsjahr dar und geht zudem auf Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung ein.

Unseres Erachtens sind folgende Sachverhalte von besonderer Bedeutung für die Einschätzung des bisherigen Geschäftsverlaufes:

Das Jahresergebnis fiel mit einem Jahresgewinn von 548 T€ höher aus als das im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresergebnis von 87 T€. Der Wirtschaftsplan sah im Wesentlichen höhere Auswendungen, insbesondere höhere Materialaufwendungen, sonstige betriebliche Aufwendungen und Zinsaufwendungen, vor. Die gegenüber dem Wirtschaftsplan verminderten Umsatzerlöse konnten somit kompensiert werden.

Der Jahresgewinn soll mit dem Verlustvortrag in Höhe von -897 T€ verrechnet werden.

An die Beschreibung der Ertragslage schließt sich ein Überblick über die Investitionen des Berichtsjahres, gegliedert nach immateriellem Anlagevermögen, Sachanlagevermögen und Anlagen im Bau, an. Folgende Beträge wurden im Berichtsjahr als Zugänge erfasst:

Immaterielle Vermögensgegenstände	45 T€
Abwassersammelanlagen	1.549 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	17 T€

Zum Bilanzstichtag bestehen Anlagen im Bau in Höhe von 1.280 T€.

2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

Der Betriebsleiter identifiziert drei für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Sonderrechnung wesentliche Risiken:

- Wesentliches Risiko liegt im Zustand des Kanalsystems. Diesem Risiko wird im Abwasserbetrieb der Kreisstadt Homburg mittels einer Kanaldatenbank begeg-

net, die die rechtzeitige Einleitung von Sanierungsmaßnahmen gewährleisten soll. Für diese zurzeit überwiegend mit „Inlinern“ durchgeführten Maßnahmen wurden im Berichtsjahr 1,15 Mio. € bereitgestellt.

- Der Darlehensbestand in einem Volumen von 37 Mio. Euro generiert eine nicht unerhebliche Zinslast. Da sich dieses Darlehensvolumen in einer Phase historisch niedriger Zinsen aufgebaut hat, sind die Zinserhöhungsrisiken für die Ertragslage besonders sensibel zu beobachten. In den letzten Jahren wurden bei Finanzierungen längerfristige Zeiträume gewählt. Zudem konnten die Anschlussfinanzierungen günstiger abgeschlossen werden. Finanzierungsinstrumente zur Zinssicherung werden bislang jedoch nicht eingesetzt. Die Liquiditätskontrolle erfolgt permanent durch die Finanzbuchhaltung.
- Die überörtliche Gebühr des EVS als Träger der Abwasserentsorgung wurde in den vergangenen Jahren nicht weiter angehoben, jedoch stellt die sogenannte einheitliche Verbandsumlage weiterhin die wesentliche Aufwandsposition dar. Langfristig muss mit einem weiteren Anstieg des Beitragssatzes gerechnet werden.
- Die Abweichung zwischen dem im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresgewinn und dem erwirtschaftete Jahresgewinn fließt in die Gebührenbedarfsberechnung 2022 mit ein.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf des Berichtsjahres kompakt dar. Die zentralen wirtschaftlichen Risiken aus anhaltend hohen Investitions- und Sanierungslasten und deren Finanzierung werden plausibel und zutreffend dargestellt.

C. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung, der Jahresabschluss gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Lagebericht gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung unterliegen ebenso der Verantwortung der Betriebsleitung wie die Inhalte der im Rahmen unserer Prüfung uns gegenüber erteilten Auskünfte und Nachweise.

Dies vorausgeschickt, haben wir die Aufgabe, auf der Grundlage unserer Prüfungen ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Prüfungsgegenstand ergeben.

Auftragsgemäß waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und des hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandards 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zu beachten.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Prüfungen haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir haben die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze untersucht, die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht stichprobenartig geprüft und die Gesamtaussage von Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt. Diese Prüfung bildet - nach unserem Ermessen - eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes, Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Weiterhin erfolgten eine vorläufige Einschätzung von Risiken im Bereich des Rechnungswesens, eine grundsätzliche Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie analytische Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage des Betriebes.

Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft berücksichtigt.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

1. Bilanzierung des Anlagevermögens
2. Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
3. Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben in Anhang und Lagebericht
4. weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Analyse und Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir folgendermaßen vorgegangen:

Zunächst haben wir die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und analysiert. Darauf aufbauend haben wir die diesbezüglichen Steuerungs- und Überwachungsmechanismen untersucht. Im anschließenden Schritt haben wir geprüft in-

wieweit die hinsichtlich unseres Prüfungsrisikos relevanten Geschäftsrisiken durch die vorhandenen Mechanismen erfasst und gemindert werden. Grundlage dieser Prüfung sind unsere Kenntnisse über den Betrieb, seine Ziele, seine Strategie und sein wirtschaftliches Umfeld.

Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung dieses Prüfungsfeldes sind die Basis für die anschließende Auswahl analytischer und einzelfallbezogener Prüfungen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in den Monaten Dezember 2020 bis November 2021 durchgeführt.

Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

In der Stadtratssitzung am 4. Februar 2021 ist u. a.

- der von der Betriebsleitung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2018 vorgelegt und festgestellt worden
- beschlossen worden, den Jahresverlust in Höhe von 216.900,90 € auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen klar geordnet.

Damit entsprechen die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

III. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Betriebes abgeleitet worden.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, wurden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Regelungen des zweiten Teils der EigVO aufgestellt. Das heißt insbesondere, dass die Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung beachtet, der Stetigkeitsgrundsatz befolgt und alle erforderlichen Angaben in den Anhang aufgenommen wurden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

IV. Lagebericht

Unsere Einschätzung der Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter des Abwasserwerkes haben wir bereits im Kapitel B. I. dieses Berichtes dargelegt.

Der Lagebericht schildert den Geschäftsverlauf, die Lage und die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung in zutreffender Weise. Er steht im Einklang mit den Aussagen des Jahresabschlusses und unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt und erläutert.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und den ergänzenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 17. Juli 2015 aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

F. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Im Rahmen unserer Berichterstattung über die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir – gesetzlich zulässig – auf eine weitere Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses verzichtet, da die wesentlichen Angaben bereits im Anhang enthalten sind und sich dadurch die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nicht wesentlich verbessert.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im nun folgenden Abschnitt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

I. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2018 gegenübergestellt. (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

VERMÖGENSSTRUKTUR	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.700	9%	6.835	9%	-135
Sachanlagen					
- Abwassersammelanlagen	63.747	87%	63.728	87%	19
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	33	0%	21	0%	13
- Anlagen im Bau	1.280	2%	1.583	2%	-303
	65.061	89%	65.332	89%	-271
	71.760	98%	72.167	98%	-407
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen					
Umlaufvermögen					
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.599	2%	609	1%	990
- Forderungen an die Stadt	0	0%	533	1%	-533
- sonstige Vermögensgegenstände	1	0%	0	0%	1
	1.600	2%	1.141	2%	459
Gesamtvermögen	73.360	100%	73.308	100%	52

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Gesamtvermögen um 52 T€ erhöht. Diese Veränderung beinhaltet im Wesentlichen die Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 990 T€ saldiert mit der Abnahme des Anlagevermögens um 407 T€ und der Forderungen an die Stadt um 533 T€.

Das Anlagevermögen stellt weiterhin mit 98 % der Bilanzsumme die bedeutendste Bilanzposition des Betriebes dar. Der Rückgang um insgesamt 407 T€ ergibt sich einerseits aus Zugängen in Höhe von 1.359 T€ und andererseits aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.714 T€ und Anlagenabgängen in Höhe von 52 T€.

Die wesentlichen Zugänge des Berichtsjahres stellen sich wie folgt dar:

- Kaiserstr. / Haydenstraße	158 T€
- An der Remise	17 T€
- Kirchenstraße	39 T€

Anlagen im Bau:

- Neubaugebiet Am Gedünner	26 T€
- Saarpfalzstraße	476 T€
- Birkensiedlung	8 T€
- Kirrbergerstraße	418 T€

Aus den Anlagen im Bau wurden in 2019 folgende Maßnahmen fertiggestellt:

- An der Remise	1.195 T€
- Kanalsanierungen lt. Schadenskataster	140 T€

Unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden insbesondere die Gebührenforderungen aus Kanalbenutzung und Niederschlagswasser aus den Jahresverbrauchsabrechnungen verbucht. Im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnungen hat sich herausgestellt, dass die Vorauszahlungen der Stadtwerke Homburg GmbH zu niedrig bemessen waren. Die daraus resultierenden Ansprüche führten zu einer Forderung an die Stadtwerke Homburg GmbH. Des Weiteren führte eine zum Bilanzstichtag ausstehende Abschlagszahlung in Höhe von 515 T€ zu einer Steigerung der Forderungen. Des Weiteren sind Einzelwertberichtigungen mit einer Höhe von 309 T€ berücksichtigt.

Der Rückgang der Forderungen an die Stadt (Bestand der Sonderkasse) ist auf den Abfluss der liquiden Mittel zurückzuführen. Im Berichtsjahr entstand eine Verbindlichkeit in Höhe von 316 T€. Hierzu verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzlage (F. III.).

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristig verfügbares Kapital					
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklage	22.895	31%	22.895	31%	0
Verlustvortrag	-897	-1%	-681	-1%	-217
Jahresergebnis	548	1%	-217	0%	765
	22.546	31%	21.997	30%	548
Fremdkapital					
Empfangene Ertragszuschüsse	6.710	9%	6.847	9%	-137
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.758	5%	3.859	5%	-101
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.463	50%	37.417	51%	-953
	46.931	64%	48.122	66%	-1.191
	69.477	95%	70.119	96%	-642
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital					
Fremdkapital					
Rückstellungen					
- sonstige Rückstellungen	52	0%	85	0%	-32
Verbindlichkeiten					
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.252	2%	1.231	2%	21
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	307	0%	625	1%	-318
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	131	0%	421	1%	-290
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.902	3%	742	1%	1.160
- sonstige Verbindlichkeiten	190	0%	58	0%	132
	3.834	5%	3.162	4%	673
passiver Rechnungsabgrenzungsposten	49	0%	27	0%	22
Gesamtkapital	73.360	100%	73.308	100%	52

Entsprechend dem Gesamtvermögen hat sich auch das Gesamtkapital um 52 T€ erhöht. Wesentliche Faktoren dieser Steigerung waren die Zunahme des Eigenkapitals (+548 T€) und der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (+1.160 T€) saldiert mit der Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten (-932 T€) sowie der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des positiven Jahresergebnisses um 548 T€ erhöht. Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 31 %. Bezieht man die empfangenen Ertragszuschüsse und den Sonderposten in die Betrachtung mit

ein, so ergibt sich ein langfristig verfügbares Eigenkapital von 33.014 T€; was 45 % des Gesamtkapitals entspricht.

Der Rückgang des Sonderpostens für Investitionszuschüsse sowie des Sonderpostens für empfangenen Ertragsschüssen ist durch die planmäßige Auflösung bedingt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich im Berichtsjahr um die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 925 T€ reduziert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus Unterhaltungskosten sowie Investitionsmaßnahmen und sind stichtagsbezogen um 318 T€ gesunken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber den Stadtwerken Homburg. Sie beinhalten hauptsächlich die Abrechnung der Inkassokosten bzw. Hebedatenermittlung in Höhe von 129 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Homburg beinhalteten die ausstehenden Verwaltungskostenbeiträge für die Jahre 2018 und 2019 sowie das Verrechnungskonto (Bestand der Sonderkasse) in Höhe von 316 T€.

II. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

ERGEBNISSTRUKTUR	2019		2018		2017		Veränderung (T€)	
	T€		T€		T€		2018 zu 2017	
Umsatzerlöse	12.701	100%	12.023	100%	12.080	100%	100%	-57
Gesamtleistung	12.701	100%	12.023	100%	12.080	100%	100%	-57
+ sonstige betriebliche Erträge	237	2%	213	2%	165	1%	1%	48
- Materialaufwand	-8.504	-67%	-8.696	-72%	-8.836	-73%	-73%	140
- Abschreibungen	-1.714	-13%	-1.681	-14%	-1.614	-13%	-13%	-67
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.034	-8%	-891	-7%	-1.135	-9%	-9%	244
Betriebsergebnis	1.685	13%	968	8%	660	5%	5%	308
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.137	-9%	-1.185	-10%	-1.286	-11%	-11%	101
Finanzergebnis	-1.137	-9%	-1.185	-10%	-1.286	-11%	-11%	101
Jahresergebnis	548	4%	-217	-2%	-626	-5%	-5%	409

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um 678 T€ erhöht. Ursache hierfür sind die verbrauchsbedingte Erhöhung der Schmutzwassergebühren. Der gebührenrelevante Frischwasserverbrauch hat sich um 235 Tm³ auf 2.865 Tm³ erhöht. Für detaillierte Erläuterungen verweisen wir auf Anlage 6.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen die Auflösung von Investitionszuschüssen (+101 T€) sowie die Erstattung von Hausanschlusskosten (117 T€).

Der unter dem Materialaufwand erfasste einheitliche Verbandsbeitrag des EVS liegt unverändert bei 3,054 €/m³. Aufgrund der abrechnungsbedingt verminderten Verbrauchsmenge wurde ein im Vergleich zum Vorjahr um 158 T€ geringerer Beitrag in Höhe von 8.005 T€ abgeführt. Des Weiteren hat sich der Materialaufwand durch geringere Kanalinstandhaltungsmaßnahmen und verminderte Sonderbeiträge um insgesamt 192 T€ vermindert.

Die wiederum hohen Investitionen ins Anlagevermögen führten dazu, dass auch in diesem Jahr die Abschreibungen angestiegen sind.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden insbesondere der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Homburg (844 T€) sowie die Vergütung für die Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Homburg GmbH (129 T€) erfasst. Der Anstieg in Höhe von 143 T€ ist hauptsächlich auf die gestiegenen Verwaltungskosten der Stadt (+102 T€) sowie auf die Verluste aus Anlagenabgänge (+52 T€) zurückzuführen.

Die Zinsaufwendungen konnten erneut im Vergleich zum Vorjahr vermindert werden. Ursache hierfür sind zum einen die durch regelmäßige Darlehenstilgungen verminderten Zinsen und zum anderen durch die im Vorjahr im Rahmen von Umfinanzierungen reduzierten Zinssätze (vgl. Anlage 7).

Die verbrauchsbedingte Umsatzsteigerung hat im Wesentlichen zu der Verbesserung des Jahresergebnisses von -217 T€ auf 548 T€ geführt.

III. Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= flüssige Mittel abzüglich eventuell bestehender Kontokorrentkredite) in Anlehnung an DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

KAPITALFLUSSRECHNUNG		2019	2018
		T€	T€
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	548	-217
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.714	1.681
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-32	0
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-238	-238
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	52	17
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-991	968
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	382	624
+/-	Zinsaufwendungen / Zinserträge	1.137	1.185
=	Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.572	4.020
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.315	-1.468
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-45	-432
=	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-1.359	-1.900
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	804
+	Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	0	42
-	Zinsaufwendungen	-1.137	-1.184
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-925	-1.714
=	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.062	-2.052
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-850	69
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	533	464
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-316	533

Wie die oben dargestellte Kapitalflussrechnung zeigt, haben die aus der lfd. Geschäftstätigkeit zugeflossenen Mittel (+2.572 T€) nicht ausgereicht, um die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit (-1.359 T€) und der Finanzierungstätigkeit (-2.062 T€) zu decken und haben somit den Finanzmittelbestand stichtagsbedingt um 850 T€ auf -316 T€ vermindert.

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist zum einen durch die Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen negativ beeinflusst und zum anderen durch den ausstehenden Verwaltungskostenbeitrag des Vorjahres positiv beeinflusst.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 4) der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, unter dem Datum vom 5. November 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrecht-

lichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

St. Ingbert, den 5. November 2021

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Bilanz zum 31. Dezember 2019		P A S S I V A	
A K T I V A	31.12.2019 €	31.12.2018 €	31.12.2018 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	6.699.662,54	6.834.817,35	
II. Sachanlagen			
1. Abwassersammelanlagen	63.747.464,40	63.728.391,14	22.894.631,04
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.391,74	20.748,97	-54.539,47
3. Anlagen im Bau	1.279.815,53	1.583.007,83	-625.971,00
	65.060.671,67	65.332.147,94	-216.900,90
			21.997.219,67
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.598.877,47	608.648,18	6.709.945,93
2. Forderungen an die Stadt	0,00	532.564,35	3.758.053,07
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.090,10	0,00	
	1.599.967,57	1.141.212,53	
			52.355,00
			84.735,00
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 1.252.149,97 €			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	306.753,47	624.654,89	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 306.753,47 €			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	130.702,67	421.087,74	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 130.702,67 €			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.901.989,16	742.142,92	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 1.901.989,16 €			
5. sonstige Verbindlichkeiten	190.431,82	58.088,62	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 190.431,82 €			
	40.245.332,99	40.493.533,93	
F. Rechnungsabgrenzungsposten	49.005,00	27.000,00	
	73.360.301,78	73.308.177,82	73.308.177,82

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
1. Umsatzerlöse	12.700.644,71	12.022.725,62
2. sonstige betriebliche Erträge	236.548,60	212.884,76
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.503.896,27	-8.695.740,83
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.713.807,92	-1.681.048,01
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.034.073,51	-890.890,61
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.137.025,49	-1.184.831,83
7. Jahresgewinn / -verlust	548.390,12	-216.900,90

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinnes
- zur Tilgung des Verlustvortrages

548.390,12

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises entsprechen den Formblättern der EigVO.

Rechnungsgrundlagen

Das Abwasserwerk ist eine Sonderrechnung der Stadt Homburg auf der Grundlage des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG). Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2008 ist der Betrieb verpflichtet, die Vorschriften des II. Teils der EigVO anzuwenden.

Erläuterungen zu den Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Zugänge werden linear abgeschrieben. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die jeweils anerkannten Nutzungsdauern zugrunde.

Die empfangenen Ertragszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um die von den Kunden erhobenen Kanalbeiträge) werden über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um Landeszuschüsse zum Bau des Kanalnetzes) wird über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und ihrer Zulässigkeit nach Kommunalabgabengesetz gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind im Anlagespiegel dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen hauptsächlich die Gebühren aus Abwasser und Niederschlagswasser (1.698 T€).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Die Einzelwertberichtigung zu Forderungen beinhaltet eine mögliche Erstattung an die Stadt Homburg. In 2016 und 2017 wurden Gebühren aus Vorjahren der privilegierten Industrie nachveranlagt. Die Erstattung an die Stadt Homburg -die zuvor immer den Ausgleich an die Sonderrechnung Abwasser zahlte- wurde jedoch noch nicht (wg. des laufenden Gerichtsverfahren) rückerstattet.

Die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung ist mit Wirkung vom 01.01.2010 der Einheitskasse der Stadt Homburg beigetreten. Die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag 31.12.2009 wurden zum 01.01.2010 als Forderungen gegenüber der Einheitskasse übernommen.

Die Kapitalrücklage hat sich im Berichtsjahr nicht verändert (22.895 T€).

Die sonstigen Rückstellungen enthalten neben der Rückstellung des Sonderbeitrages für Betriebskosten der Entlastungsanlagen auch die Rückstellung für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses sowie für Archivierungskosten.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie deren Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.252.149,97	3.973.275,63	32.490.030,27	37.715.455,87
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	306.753,47	0,00	0,00	306.753,47
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	130.702,67	0,00	0,00	130.702,67
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.901.989,16	0,00	0,00	1.901.989,16
sonstige Verbindlichkeiten	190.431,82	0,00	0,00	190.431,82
Gesamtsumme	3.782.027,09	3.973.275,63	32.490.030,27	40.245.332,99

Die Verwaltungskostenabrechnung für 2019 i. H. v. 844 T€ wurde zum 31.12.2019 eingebucht und im darauffolgenden Jahr verrechnet. Der Anspruch bei der Stadt wurde über die Einheitskasse spiegelbildlich behandelt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen keine.

Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich zusammen aus den erhobenen Schmutzwasser- (5.982 T€) und Niederschlagswassergebühren (3.489 T€), der Grob- und Kleinleitergebühr (3.134 T€) und der Auflösung der Sonderposten der erhaltenen Beiträge (137 T€).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus dem Kostenersatz für Hausanschlüsse (117 T€) und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der empfangenen Zuschüssen (101 T€).

Der Materialaufwand setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den Beiträgen an den EVS (8.037 T€), der Reinigung der Kanäle und Verfilmung (108 T€), der Herstellung der Hausanschlüsse (105 T€) und den Kanalunterhaltungskosten (203 T€).

Die Abschreibungen sind anhand des beigefügten Anlagennachweises ersichtlich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten als wesentliche Positionen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt (844 T€) und die Kosten der Stadtwerke Homburg GmbH für Berechnung und Erhebung Schmutzwassergebühren (129 T€). Das Honorar für die Jahresabschlussprüfung beträgt 6 T€.

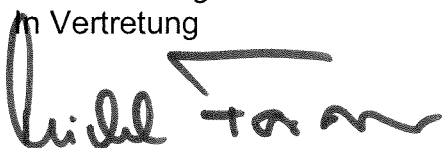
Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich überwiegend aus den Darlehenszinsen (1.137 T€) zusammen.

Ergänzende Angaben

Die Organe des Betriebes sind die Organe der Stadt Homburg, nämlich der Oberbürgermeister und der Stadtrat. Die Ausschüsse nach § 48 KSVG werden gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Entscheidungsvorbereitung und Beratung sowie zur Beschlussfassung in dem festgelegten Rahmen eingebunden. Ein gesonderter Werksausschuss besteht nicht. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates sind amtsgemäß für den Betrieb tätig.

Homburg, 21. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister
in Vertretung



(Michael Forster)
Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates Homburg (Stichtag: 31.12.2019):

1. Winfried Anslinger,
2. Matthias Bächle,
3. Maren Berger,
4. Peter Böhm
5. Wilfried Bohn,
6. Thorsten Bruch,
7. Marianne Bullacher,
8. Patrick Cappel,
9. Pascal Conigliaro,
10. Anja Dettweiler,
11. Michael Eckardt,
12. Markus Emser,
13. Peter Fuchs,
14. Dr. Eric Gouverneur,
15. Moritz Guth,
16. Vanessa Haas,
17. Franca Ingao Grupico,
18. Sevim Kaya-Karadag,
19. Pascal Keßler
20. Prof. Dr. Frank Kichhoff,
21. Raimund Konrad,
22. Nathalie Kroj,
23. Jörg Kühn,
24. Kristina Kulzer-Weber,
25. Katrin Lauer
26. Markus Loew,
27. Melanie Loew,
28. Jürgen Lutter,
29. Dr. Stefan Mörsdorf,
30. Willibald Motsch
31. Otwin Neumann,
32. Daniel Neuschwander,
33. Susan O' Connor,
34. Carola Piazzolo,
35. Dr. Marc Piazzolo,
36. Jürgen Portugall,
37. Dr. Andreas Ragoschke-Schumm,
38. Dieter Reichert,
39. Manfred Rippel,
40. Michael Rippel,
41. Dorothee Rouget,

42. Ralph Rouget,
43. Jürgen Schäfer,
44. Daniel Schütte,
45. Barbara Spaniol,
46. Florian Spaniol,
47. Yvette Stoppiera-Wiebelt,
48. Tim Friedrich Titt,
49. Axel Ulmcke,
50. Daniel Wiebelt

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2019 (Anlagenspiegel)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen		
	Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Stand 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018	Afa- Satz	Rest- buchw.	%
													EUR
<i>I. Immaterielle Vermögens- gegenstände</i>													
EVS Sonderbaubeiträge	7.103.903,27	0,00	0,00	0,00	7.103.903,27	1.116.772,12	94.399,76	0,00	1.211.171,88	5.892.731,39	5.987.131,15	1,3	83,0
Kanaldatenbank	1.619.980,27	44.697,09	0,00	0,00	1.664.677,36	772.294,07	85.452,14	0,00	857.746,21	806.931,15	847.686,20	5,3	48,5
	8.723.883,54	44.697,09	0,00	0,00	8.768.580,63	1.889.066,19	179.851,90	0,00	2.068.918,09	6.699.662,54	6.834.817,35	2,1	76,4
<i>II. Sachanlagen</i>													
1. Abwassersammelanlagen													
Haltungen	80.969.193,25	193.127,49	0,00	1.274.646,29	82.436.967,03	30.084.642,07	1.206.029,38	0,00	31.290.671,45	51.146.295,58	50.884.551,18	1,5	62,0
Schächte	21.188.818,15	10.836,53	0,00	70.000,00	21.269.654,68	8.344.978,19	323.507,67	0,00	8.668.485,86	12.601.168,82	12.843.839,96	1,5	59,2
	102.158.011,40	203.964,02	0,00	1.344.646,29	103.706.621,71	38.429.620,26	1.529.537,05	0,00	39.959.157,31	63.747.464,40	63.728.391,14	1,5	61,5
2. BGA	25.370,99	17.061,74	0,00	0,00	42.432,73	4.622,02	4.418,97	0,00	9.040,99	33.391,74	20.748,97	10,4	78,7
3. Anlagen im Bau	1.583.007,83	1.093.736,72	52.282,73	-1.344.646,29	1.279.815,53	0,00	0,00	0,00	0,00	1.279.815,53	1.583.007,83	0,0	100,0
	112.490.273,76	1.359.459,57	52.282,73	0,00	113.797.450,60	40.323.308,47	1.713.807,92	0,00	42.037.116,39	71.760.334,21	72.166.965,29	1,5	63,1

Lagebericht des Abwasserbetriebes der Kreisstadt Homburg

a. Geschäftsverlauf 2019

Ergebnissituation

Der Abwasserbetrieb der Stadt Homburg erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2019 einen Gewinn in Höhe von 548 T€. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2019, in dem ein Gewinn in Höhe von 87 T€ geplant war, fiel das Ergebnis um 461 T€ höher aus.

Die Umsatzerlöse der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren betragen 5.982 T€ und 3.489 T€. Das sind gegenüber der Planansätzen 68 T€ und 11 T€ geringere Einnahmen. Die Einnahmen der Großeinleiter traten in fast exakter Höhe des prognostizierten Ansatzes im Wirtschaftsplan ein. Die vorgenannten geringeren Umsatzerlöse konnten durch den deutlich geringeren Materialaufwand von -290 T€ ausgeglichen werden, der überwiegend aus den Wenigerausgaben auf den Konten Aufwendungen Reinigung Kanäle und Verfilmung und Aufwand Sanierung Hausanschlüsse –Liner und Sanierungssofortmaßnahmen resultierte. Auch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen traten nicht in geplanter Höhe auf. Die Kostenerstattung an die Stadt betrug im Wirtschaftsjahr 844 T€ (-116 T€) und Aufwendungen wg. Anlagenabgänge (Austausch der Kanäle vor Ablauf der Nutzungsdauer) gab es in 2019 keine (-80 T€). Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen der Kredite fielen geringer aus (-89 T€).

Den Gewinn des Jahres 2019 wird mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von -897 T€ verrechnet und auf neue Rechnung fortgeschrieben.

Im Folgenden werden die Plan- und Ist-Zahlen gegenübergestellt.

Ergebnisrechnung 2019

	<u>Ist in €</u>	<u>Planung in €</u>	<u>Abweichung absolut</u>	<u>prozentual</u>
Umsatzerlöse	12.700.644,71	12.806.000	-105.355	-0,82%
sonstige betriebliche Erträge	236.548,60	203.000	33.549	16,53%
Materialaufwand	8.503.896,27	8.794.000	-290.104	-3,30%
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagevermögen	1.713.807,92	1.690.000	23.808	1,41%
sonstige betriebliche Aufwendun- gen	1.034.073,51	1.217.000	-182.926	-15,03%
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	5.000	-5.000	-100,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendun- gen	1.137.025,49	1.226.000	-88.975	-7,26%
Jahresergebnis	548.390,12	87.000	461.390	530,33%

Investitionsvolumen

Zum 31.12.2019 wurden im Anlagevermögen folgende Zugänge erfasst:

Immaterielles Anlagevermögen:

Kanaldatenbank	44.697,09 €
Summe	44.697,09 €

Sachanlagevermögen:

Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2018	4.243,62 €
Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2019	136.419,84 €
offene Neubau- und Sanierungsverf. zur Vorbereitung der geschlossenen Sanierung	5.836,53 €
Kanal „An der Remise“ 2016	23.097,92 €
Kanal „An der Remise“ 2017	785.669,07 €
Kanal „An der Remise“ 2018	369.554,61 €
Kanal „An der Remise“ 2019	16.661,23 €
Kanal Steinbachstraße 2009	9.000,00 €
Kanal Kombibad 2019	688,65 €
Kanalerneuerung Kaiserstraße/Haydenstraße 2019	158.027,57 €
Kanal Marktstraße, Untere Kirchenstraße 2019	39.411,27 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.061,74 €
Summe	1.565.672,05 €

Die **Anlagen im Bau** zum 31.12.2019 setzen sich wie folgt zusammen:

Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2018	120.378,56 €
Kanalsanierung im Zuge der Auswertung des Schadenskataster 2019	475.633,59 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2006	23.084,48 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2007	14.988,13 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2008	8.000,00 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2011	4.621,37 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2016	2.000,00 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2017	69.332,84 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2018	1.020,82 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2019	25.876,56 €
Kanal Birkensiedlung 2018	46.373,07 €

Kanal Birkensiedlung 2019	8.032,50 €
Kanalumverl. Beb. Enklerplatz / Am Rondell 2017	7.707,96 €
Kanal Eckstraße 2018	2.737,60 €
Kanalerneuerung Kreuzgarten 2018	4.694,55 €
Kanalerneuerung Kreuzgarten 2019	595,00 €
Kanal Kirrberger Straße 2018	34.220,75 €
Kanal Kirrberger Straße 2019	417.654,46 €
Kanalneubau Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere Allee	12.863,54 €
Summe	1.279.815,78 €

Die Anlagen im Bau werden im Anlagevermögen getrennt dargestellt und nach Fertigstellung in Absprache mit der Fachabteilung auf die Vermögenspositionen Haltungen und Schächte, Kanaldatenbank oder Betriebs- und Geschäftsausstattung verteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Anlagegegenstände erfolgt durch die Tiefbauabteilung der Stadt.

Finanzielle Situation

Der Abwasserbetrieb finanzierte seine Investitionen in den Jahren bis 2012 durch Investitionskredite. Diese wurden in Höhe der veranschlagten Mittel aufgenommen. Durch die Tatsache, dass in den Jahren Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt oder auf Folgejahre verschoben wurden, verfügte die Sonderrechnung im Bilanzjahr über liquide Mittel aus Vorjahren. Der geplante und genehmigte Investitionskredit in Höhe von 5.024 T€ wurde daher nur teilweise in Höhe von 320.000 € aufgenommen. Zuvor erfolgte am 02.07.2020 ein Stadtratsbeschluss (2020/637/200).

Zukünftig sind die Investitionen wieder komplett über den Investitionskredit zu finanzieren, da die liquiden Mittel abgebaut sind. Durch die Berechnung der erforderlichen Höhe im Nachhinein ist zukünftig gewährleistet, dass sich keine liquiden Mittel ansammeln.

Der Bestand der Einheitskasse zum Bilanzstichtag wies zum 31.12.2019 eine Verbindlichkeit gegenüber dem Abwasserbetrieb in Höhe von -316 T€ aus.

Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital des Betriebes ergibt sich aus dem Saldo der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten. Rechnet man die passivierten Zuschüsse den Ver-

bindlichkeiten zu, entwickelte sich das Eigenkapital im Laufe des Wirtschaftsjahres 2019 von 21.997 T€ auf 22.546 T€.

Entwicklung der Rückstellungen

Folgende Rückstellungen sind aufgrund des strengen Niederstwertprinzips in der Bilanz zum 31.12.2019 berücksichtigt worden:

	Anfangsbestand 01.01.2019	Abgang	Zugang	Endbestand 31.12.2019
Rückstellung für Abschluss und Prüfung	8 T€	-2 T€	6 T€	11 T€
Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5 T€			5 T€
Rückstellung für Sonderbeitrag EVS, Betriebskosten	72 T€	-72 T€	36 T€	36 T€

b. Voraussichtliche Entwicklung (Chancen und Risiken)

Im Jahr 2019 erwirtschaftete der Abwasserbetrieb einen Gewinn in Höhe von 548 T€.

Die voraussichtliche Überdeckung nach den Vorschriften des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird mit der Betriebsabrechnung festgestellt und fließt in die Gebührenbedarfsberechnung 2022 mit ein.

c. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

Die Investitionskosten der Maßnahmen 403 NBG „nördlich Am Gedünner“ wurden in den Vorjahren teilweise über die Stadt beglichen. Die Abwicklung erfolgt in 2019.

Nachdem das Wirtschaftsjahr 2019 abgeschlossen war, wurde der unter „finanzielle Situation“ angesprochene Kredit aufgenommen.

d. Risikomanagementsystem - Ziele und -methoden

Ein wesentliches Risiko des Betriebes liegt im Zustand des städtischen Kanalsystems. Hier sind auch weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich. Zur Minimierung dieses Risikos wird eine Kanaldatenbank geführt, die bei der Tiefbauabteilung der Stadt angesiedelt ist. Durch Verfilmung des gesamten Netzes können permanent Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Für diese zurzeit überwiegend mit „Inlinern“ durchgeführte Maßnahmen wurden im Wirtschaftsjahr 1,15 Mio. € bereitgestellt.

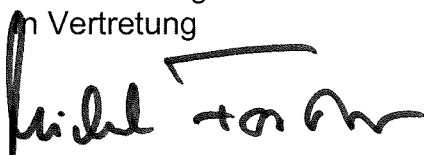
Der Abwasserbetrieb verfügt über einen Darlehensbestand in Höhe von 37 Mio. €. Hieraus resultiert ein Zinsrisiko bei auslaufender Zinsbindung sowie bei Neukreditaufnahme. Dieses Risiko gilt es wegen dem historisch niedrigen Zinsniveaus zu minimieren. Daher wurden in den letzten Jahren bei Finanzierungen längerfristige Zeiträume gewählt. Bisher konnten die Anschlussfinanzierungen deutlich günstiger abgeschlossen werden. Steigt das Zinsniveau längerfristig an, muss die Bedienung des Zinsanteils des Kapitaldienstes durch eine Gebührenerhöhung aufgefangen werden.

Auf eine Absicherung des Zinsrisikos durch die Verwendung von Finanzinstrumenten (Derivate, wie zum Beispiel Swap, Cap's usw.) wurde bisher verzichtet. Die Liquiditätskontrolle erfolgt permanent durch die Finanzbuchhaltung. Kreditaufnahmen werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes nach Vorliegen der Genehmigung bei Bedarf vorgenommen. Nach Aufnahme wird der Rat über die Konditionen in Kenntnis gesetzt.

Ein weiteres Risiko des Abwasserbetriebes liegt auch in der Erhöhung der überörtlichen Gebühr des EVS. Auch diesem kann nur durch frühzeitige Überprüfung der Gebühr und wenn erforderlich mit einer Gebührenerhöhung gegengesteuert werden.

Homburg, 21. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister
in Vertretung



(Michael Forster)
Bürgermeister

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern demgegenüber nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als

wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender

geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

St. Ingbert, den 5. November 2021

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
Rechtsform:	Sonderrechnung gem. §§ 108 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 109 KSVG
Gründung:	01.01.2008
Betriebssatzung:	Auf Beschluss des Stadtrates vom 26. Juni 2008 wird der Betrieb als Sonder- rechnung geführt, auf die Be- stimmungen des II. Teils der EigVO über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewandt werden.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens:	Die Beseitigung von Abwasser im Sinne des SWG auf dem Gebiet der Stadt Homburg durch dessen Sammlung und Ableitung an die Anlagen des EVS.
Organe der Gesellschaft:	Stadtrat Betriebsleitung
Geschäftsführung/Vertretung:	Die Betriebsleitung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Homburg. Im Berichtsjahr übernahm Herr Michael Forster die Betriebsleitung. Die Ver- tretung richtet sich nach den Vor- schriften des KSVG.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres in Höhe von T€ 12.701 setzen sich im Vergleich zu Vorjahren wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€	2017 T€
Schmutzwasser	5.941	5.139	5.451
Niederschlagswasser	3.489	3.491	3.484
Großeinleiter	3.134	3.205	3.010
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	137	137	135
sonstige	0	50	0
	12.701	12.022	12.080

Der gebührenrelevante Frischwasserverbrauch, die jahresbezogene Flächen und die Gebühren haben sich in den letzten Jahren wie folgt verändert:

	2019 €	2018 €	2017 €
Schmutzwassergebühr	2,85	2,85	2,85
Flächengebühr	0,64	0,64	0,64

	2019 Tm3	2018 Tm3	2017 Tm3
Frischwasserbrauch			
Großeinleiter	783	825	711
Stadtwerke, sonstige	2.082	1.805	1.910

	2019 Tm2	2018 Tm2	2017 Tm2
jahresbezogene Flächen			
Großeinleiter	1.414	1.412	1.412
sonstige	3.184	3.184	3.279
Straßen	2.270	2.269	2.269

Verträge von besonderer Bedeutung

- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH über die Festsetzung und Erhebung der Kanalgebühren.

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2019

Darlehensgeber	Darlehensnummer	Stand 31.12.2018	Zugang	Tilgung	Umschuldung	Zins- aufwand	Stand 31.12.2019	Zinssatz	Zinsbindung
SIKB	3300000014	2.824,55		233,10		27,66	2.591,45	1,000	bis Ende
SIKB	3300000048	16.914,50		1.181,56		166,20	15.732,94	1,000	bis Ende
Kreissparkasse Saarpfalz	60300021213	3.330.060,10		50.399,39		118.827,82	3.279.660,71	3,600	28.02.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030022906	4.624.264,96		67.562,65		173.067,18	4.556.702,31	3,770	31.03.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030153974	3.027.955,41		63.093,56		50.216,74	2.964.861,85	1,670	30.11.2037
Investitionsbank Schleswig Holstein	7000100054	495.352,83		39.125,26		17.572,01	456.227,57	3,718	30.08.2029
Bremer Landesbank	6292118061	3.301.050,30		107.347,82		86.785,71	3.193.702,48	2,665	30.10.2041
HSH Nordbank	6727450119	171.763,27		39.089,63		9.019,77	132.673,64	5,920	30.09.2022
NRW-Bank	3516410085	10.613.246,86		153.898,00		386.750,48	10.459.348,86	3,675	01.03.2021
DG Hypothekenbank, Hamburg	30187211506	314.225,90		62.600,64		8.982,83	251.625,26	3,295	30.07.2023
DG Hypothekenbank, Hamburg	40-241260039	1.234.266,93		48.302,84		60.800,60	1.185.964,09	4,990	01.12.2028
WL Bank	500025302	4.077.573,42		111.637,96		113.418,99	3.965.935,46	2,820	30.09.2032
Dt. Kreditbank AG	6700843227	607.929,39		30.929,66		8.591,14	576.999,73	1,450	30.03.2036
Dt. Kreditbank AG	6702406031	804.042,64		16.148,80		13.474,89	787.893,84	1,690	30.10.2048
Commerzbank	500014620	5.719.890,35		133.273,46		89.323,47	5.586.616,89	1,580	30.09.2024
Summe		38.341.361,41	0,00	924.824,33	0,00	1.137.025,49	37.416.537,08		

Fragenkatalog zu § 53 HGrG (nach IDW PS 720)**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung gelten die Organisationspläne der Stadt und die Geschäftsordnung des Stadtrates umfänglich.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Wegen der Einbindung in die öffentliche Verwaltung der Kreisstadt Homburg wurden bei Bedarf alle Angelegenheiten des Abwasserbetriebes im Stadtrat und den entsprechenden Ausschüssen beraten und beschlossen. Der Stadtrat hat sich im Berichtsjahr fünfmal mit den Belangen des Betriebes befasst. Genehmigte Niederschriften lagen vor.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter ist als Kommunalpolitiker in verschiedenen Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit in der Sonderrechnung keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder des Stadtrates sowie der städtischen Ausschüsse erhalten keine gesonderten Sitzungsgelder für den Betrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Abwasserbetrieb gelten die Organisationspläne der Stadt Homburg entsprechend. Für die regelmäßige Überprüfung ist die Abteilung Organisation der Stadt zuständig.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die in dem Abwasserbetrieb ergriffenen Korruptionspräventionen, zu denen etwa Trennung von Anweisung und Vollzug und die Vergabe von Aufgaben durch Geschäftsbesorgungsverträge gehören, werden entsprechend den Vorschriften der Organisation der Stadt beachtet.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Im Ergebnis unserer Prüfung liegen nach Art und Umfang geeignete Richtlinien und Arbeitsanweisungen vor. Jedoch haben wir im Zuge unserer Prüfungstätigkeit zum Jahresabschluss 2019 die Strittigkeit einer Vergabeentscheidung zur Kenntnis genommen.

Ausweislich des Schreibens der Rechtsanwaltskanzlei Heimes & Müller vom 10.2.2020 wurde im Zuge der Baumaßnahme „Westlich der Remise“ sowohl die ursprünglich nicht ausgeschriebene Verlängerung der Straße als auch deren Endstufenausbau als Nachtrag im Rahmen der Gesamtmaßnahme beauftragt, obwohl vergaberechtlich eine gesonderte Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. Nach Akteneinsicht wurde die Aussage getroffen, dass auf Grund der topografischen Lage für die kanalmäßige Erschließung des Gewerbeareals technisch nur eine Anschlussmöglichkeit in nördliche Richtung bestanden habe, also in Richtung der Verlängerung der Straße in den hinteren Teil des Geländes. Daher musste der Kanal zur technischen Anschlussmöglichkeit durchgebaut werden, unabhängig davon, ob der Straßenkörper im oberirdischen Bereich verlängert wurde. Insoweit wurde der

Kanal planmäßig -wie ausgeschrieben- hergestellt und hat aufgrund der Verlängerung der Straße keine Mehrkosten erfahren.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird zum Ende eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan für das Folgejahr erstellt. Dieser beinhaltet den Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan. Das Planungswesen entspricht den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Der Wirtschaftsplan 2019 wurde dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt und durch den Stadtrat am 11. April 2019 beschlossen.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden entsprechend der Haushaltsüberwachung permanent, vor Erstellung der entsprechenden Anordnung, untersucht.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Zu dem Rechnungswesen der Gesellschaft haben wir bereits im Abschnitt D dieses Berichtes Stellung genommen. Es ist ordnungsgemäß und entspricht den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung erfolgen durch die Stadtkasse.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Aufgaben eines zentralen Cash-Managements werden von der Stadtkasse ausgeübt.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Verbrauchsabrechnungen und das Inkasso der Schmutzwassergebühren werden von der Stadtwerke Homburg GmbH durchgeführt. Die Fakturierung erfolgt vollständig und zeitnah. Die Stadtwerke Homburg GmbH leitet die erhaltenen Abschläge für die Abwassergebühr an den Betrieb weiter. Das Gebühreninkasso für die Niederschlagswassergebühr und für Grobeinleiter erfolgt durch die Stadt Homburg.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Größenbedingt existiert keine eigene Controlling Abteilung.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Betrieb besitzt keine Tochterunternehmen bzw. wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Risiken des Betriebes und entsprechende Maßnahmen wurden im Lagebericht (Anlage 4) dargestellt. Ein abschließendes Risikofrüherkennungssystem ist derzeit noch nicht errichtet.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Unseres Erachtens reichen diese Maßnahmen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

vgl. 4a.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

vgl. 4a.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Entfällt, da angabegemäß keine Geschäfte dieser Art durchgeführt werden.

- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, siehe oben.

- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, siehe oben.

- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, siehe oben.

- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, siehe oben.

- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, siehe oben.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Größenbedingt existiert keine eigene Revisionsabteilung.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, siehe oben.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, siehe oben.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, siehe oben.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, siehe oben.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, siehe oben.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Vgl. Fragenkreis 2.d.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kreditgewährungen haben wir im Prüfungszeitraum nicht festgestellt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Für solche Maßnahmen haben sich während unserer Prüfungshandlungen keine Anzeichen ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Vgl. Fragenkreis 2.d

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung von Investitionen wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans vorgenommen.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein. Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich nicht ergeben.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan und das Anordnungswesen ermöglichen eine laufende Überwachung der Investitionen. Bei erkannten Abweichungen werden die Ursachen der Abweichungen untersucht.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Insgesamt wurden im Berichtsjahr Investitionen in Höhe von 1.359 T€ realisiert. Im Wirtschaftsplan wurden Investitionen in Höhe von 6.103 T€ geplant. Überschreitungen der Maßnahme Marktstr./ Kirchenstraße wurden durch überplanmäßige Auszahlungen für Baumaßnahmen beschlossen.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, solche Verträge wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Vgl. Fragenkreis 2.d.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Investitionen werden Ausschreibungen vorgenommen. Dadurch ist sichergestellt, dass Alternativangebote vorliegen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ein schriftlicher Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Vgl. 10a

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Vgl. Fragenkreis 2.d.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung gemäß § 90 Abs. 3 AktG wurde nicht verlangt.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es existiert eine Vermögenseigenschadenversicherung bei der Stadt, die jeweils die Angestellten der Stadt und die Mitglieder des Stadtrates miteinschließen. Eine D&O-Versicherung besteht beim Abwasserbetrieb selbst nicht.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine solche Interessenskonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir sind der Ansicht, dass sämtliches, in der Gesellschaft bilanziertes Vermögen betriebsnotwendig ist.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Betrieb finanziert sich sowohl aus Eigen- als auch aus Fremdmitteln. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von 37,7 Mio. € (51 % der Bilanzsumme). Liquide Mittel standen zum Bilanzstichtag nicht zur Verfügung. Die auch in Zukunft weiterbestehenden Verpflichtungen zur Sanierung und Erhaltung des Entsorgungsnetzes werden weitere Darlehensaufnahmen notwendig machen, da die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen. Weitere Details sind der Kapitalflussrechnung in Abschnitt F. III. dieses Berichtes zu entnehmen.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern besteht.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Abwasserwerk hat im Berichtsjahr keinen Zuschuss erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt 31 %. Nicht inbegriffen sind hierbei die empfangenen Ertragszuschüsse.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist mit der Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Sonderrechnung Abwasser weist keine Gesellschafterstruktur auf.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb zahlt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Feststellungen über einzelne verlustbringende Geschäfte getroffen werden.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage ist im Wesentlichen von der gebührenrelevanten Frischwassermenge, der versiegelten Flächen, dem Verbandsbeitrag des EVS, den erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und den Zinsaufwendungen aus der Finanzierung der Investitionen geprägt. Es bestehen keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten auf diese Kenngrößen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Afa	Abschreibung
bzw.	beziehungsweise
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
d.h.	das heißt
DRS21	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr.21
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KommHVO	Kommunale Haushaltsverordnung
KSVG	Kommunales Selbstverwaltungsgesetz
L. u. L.	Lieferungen und Leistungen
PS	Prüfungsstandard
s.g.	so genannte
SWG	Saarländisches Wassergesetz
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für sonstige Leistungen
z.B.	zum Beispiel

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.